

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 059/24

Federführung: Rechnungsamt	Datum: 11.04.2024
Verfasser: Hess, Christian	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	23.04.2024	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt: Neufassung der Badeordnung für das Freibad Herbolzheim

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus empfiehlt dem Gemeinderat, die derzeit gültige Badeordnung vom 17.05.2018 außer Kraft zu setzen und die als Anlage beigefügte Haus- und Badeordnung für das Freibad Herbolzheim zu erlassen.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Badeordnung für das Freibad stammt aus dem Jahr 2018 und musste inhaltlich in einigen Punkten ergänzt und aktualisiert werden. Grundlage für die neue Bade- und Hausordnung ist neben der bisherigen Badeordnung, die Empfehlung zur Erstellung einer Haus- und Badeordnung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und die Erfahrungswerte der Bademeister und der zuständigen Verwaltung.

Als Anlage ist eine Synopse beigefügt. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert.

Zutrittsregelungen für Kinder:

In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass Kinder alleine oder mit nicht aufsichtsfähigen Begleitpersonen (z.B. Geschwisterkinder) ins Schwimmbad kamen. Die Eltern gehen aufgrund der Regelungen in der Badeordnung davon aus, dass das Badepersonal die Aufsicht übernimmt. Dies ist jedoch nicht Aufgabe unseres Badepersonals. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterliegen weiter der gesetzlichen Aufsichtspflicht.

Das Zutrittsalter für Personen, die ohne Begleitpersonen das Schwimmbad betreten dürfen, soll von bisher 6 Jahren auf bis zum vollendeten 9. Lebensjahr erhöht werden. Zusätzlich soll der Zutritt von Kindern ohne Begleitperson nicht alleine am Alter festgemacht werden, sondern auch daran, dass diese schwimmen können.

Nach § 3 (3) der bisherigen Badeordnung werden Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Entsprechend der neuen Regelungen in § 5 (5) ist Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten,

verantwortlichen Begleitperson gestattet. Dasselbe gilt für Kinder und Jugendliche, die das 9. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können.

Filmen und fotografieren:

Bislang sind keine expliziten Regelungen zum Filmen und Fotografieren in der Badeordnung enthalten. Hier besteht Regelungsbedarf, da das Filmen und Fotografieren im Schwimmbad mit dem Handy stark zugenommen hat.

Rauchen:

Laut der bisherigen Badeordnung ist in § 11 (4f) geregelt, dass das Rauchen in sämtlichen Räumen und an den Beckenumgängen verboten ist. Diese Regelungen sind nach Auffassung der Verwaltung nicht umfassend genug und nicht mehr zeitgemäß. Bislang ist das Rauchen auf den Liegewiesen erlaubt. Oft werden die Zigarettenkippen leider im Gras der Liegewiesen ausgedrückt und bleiben dort liegen. Das kann, neben dem Passivrauchen, zu Gesundheitsgefährdungen bei Kleinkindern führen, ist unhygienisch und sorgt für einen zeitintensiven Reinigungsaufwand. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dass das Rauchen nur noch in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt ist (§7 (11)). Der Zigarettenautomat im Schwimmbad wurde entfernt und es sollen Raucherzonen mit Aschenbecher eingerichtet werden.

Zutritt und Haftung:

Die Passagen § 5 Zutritt und § 9 Haftung wurden neu formuliert. Diese Formulierungen sind eng an den Empfehlungen der Musterordnung der Deutschen Gesellschaft für Badewesen e.V. ausgerichtet, da diese mit Juristen und verschiedenen Verbänden abgestimmt ist.

Haushaltsmittel:

gez. Thomas Gedemer
Bürgermeister